



Einwohnergemeinde Wynigen

Dorfstrasse 3 | 3472 Wynigen

034 415 77 00

gemeinde@wynigen.ch

Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll
der Sitzung vom 12.05.2025

89/2025

1.12

Reglemente und Verordnungen

Änderung Parkplatzverordnung, Einführung Parkgebühren per 01.01.2026

Ausgangslage

Die öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Wynigen stehen der gesamten Bevölkerung bislang gratis zur Verfügung. In den meisten umliegenden Gemeinden werden für die öffentlichen Parkplätze Gebühren erhoben.

In der Gemeinde Wynigen bestehen folgende öffentlichen Parkplätze:

- 70 Parkplätze Park-and-Ride-Anlage Bahnhof
- 7 Parkplätze blaue Zone beim Bahnhofgebäude bzw. an Kantonsstrasse
- 33 Parkplätze beim Friedhof (davon 9 vermietet)
- 10 Parkplätze vor der Kirche
- 21 Parkplätze Bleumatte, entlang Bach (davon 5 vermietet)
- 40 Parkplätze Schulanlage Wynigen Dorf (inkl. Parkplätze Ende Zelgweg)
Nutzung durch Schule tagsüber an Schultagen
- 28 Parkplätze hinter Verwaltungsgebäude:
nicht öffentlich, aber bislang kein richterliches Verbot; Einschränkungen mittels richterlichem Verbot werden für Stockwerkeigentümersammlung am 22.05.2025 traktandiert

Die Gemeindeversammlung hat am 10.06.2021 mit dem Erlass das Parkplatzreglements die Grundlagen geschaffen, um eine Gebührenpflicht einzuführen. In der Botschaft an die Stimmberechtigten vom Mai 2021 wurde dargelegt, dass noch keine Einführung einer Gebührenpflicht vorgesehen ist, aber einzelne Parkplätze zur Dauerbelegung vermietet werden sollen.

Mittlerweile hat sich die Parkplatzknappheit insbesondere bei der Park-and-Ride-Anlage beim Bahnhof verschärft. Diese ist nun regelmässig bereits am frühen Vormittag vollständig belegt. Gegenwärtig sind an Werktagen für Bahnbenutzerinnen und -benutzer, die im Verlauf des Tages mit dem Auto zum Bahnhof fahren, oft keine freien Parkplätze mehr vorhanden. Ausserdem bestehen nach wie vor Probleme wegen Dauerparkierung auf nicht vermieteten Parkplätzen durch einzelne Personen, insbesondere durch Mieterinnen und Mieter von Wohnungen in Gebäuden in der Nähe des Bahnhofplatzes.

Einführung Parkgebühren per 01.01.2026

Im Parkplatzreglement ist definiert, welche Gebühren möglich sind, wenn der Gemeinderat eine Bewirtschaftung bestimmter Parkplätze einführt. Gemäss Art. 5 Abs. 1 des Reglements ist für alle öffentlichen Parkplätze eine Gebührenerhebung im reglementarischen Rahmen möglich. Gemäss Abs. 2 können die Parkplätze mittels Parkuhren oder Ticketautomaten sowie kostenpflichtigen Parkkarten bewirtschaftet werden. Gemäss Abs. 3 legt der Gemeinderat bei Einführung einer Bewirtschaftung in der Verordnung fest, zu welchen Zeiten (z. B. nachts oder an Wochenenden) keine Gebührenpflicht besteht.

Ab dem 1. Januar 2026 sollen auf folgenden öffentlichen Parkplätzen Gebühren erhoben werden:

- Parkplätze Park-and-Ride-Anlage Bahnhof
- Parkplätze beim Friedhof

Die Gebührenpflicht und Gebührenhöhe ab 1. Januar 2026 soll wie folgt geregelt werden:

- Gebührenpflicht von 06.00 bis 20.00 Uhr, samstags und sonntags ausgenommen
- erste Stunde gratis (gemäss Reglement), danach CHF 1.00 pro Stunde, limitiert auf Tagesgebühr von CHF 5.00

Für folgende Parkplätze ist keine Gebührenerhebung vorgesehen (vorbehältlich der Nutzungseinschränkungen gemäss Bestimmungen der Parkplatzverordnung):

- Parkplätze blaue Zone beim Bahnhofgebäude
- Parkplätze vor der Kirche (neu blaue Zone, mit Parkzeitbeschränkung bis 3 Stunden)
- Parkplätze beim Werkhof Bleumatte, entlang Bach
- Parkplätze bei Schulanlage Wynigen-Dorf sowie bei Turnhalle (Ende Zelgweg)

Eine allfällige spätere Ausweitung der Gebührenpflicht soll je nach Entwicklung bezüglich Ausweich-/„Wildparkierung“ erfolgen.

Die öffentlichen Parkplätze sollen mittels Errichtung von Parkuhren mit Solarbetrieb, bei denen sowohl digital (über parkingpay-App, easypark-App oder Twint) als auch mit Bargeld bezahlt werden kann (ohne Ticketbezug), bewirtschaftet werden. Es werden keine Barrieren erstellt.

Die Gebührenpflicht soll sowohl für Einheimische als auch für Auswärtige gelten.

Vernehmlassung, Anpassungen aufgrund der Auswertung

Der Gemeinderat hat die Änderungen der Parkplatzverordnung der Bevölkerung, den Ortsparteien und den Kommissionen zur Vernehmlassung unterbreitet. Bis am 16. April 2025 konnten Anregungen und Meinungsäusserungen an die Gemeindeverwaltung gerichtet werden.

Es sind 17 schriftliche Vernehmlassungsantworten eingegangen. Gestützt auf die Auswertung der Eingaben hat der Gemeinderat am 28. April 2025 folgende Änderungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf beschlossen:

- **Einführung Monats- und Jahresabo für Pendler/innen**
Monatsabo (gegen Vorweisung öV-Abo):
CHF 42 für Einheimische
CHF 62 für Auswärtige
Jahresabo (gegen Vorweisung öV-Abo):

CHF 490 für Einheimische
CHF 690 für Auswärtige

- **Parkierung an Samstagen und Sonntagen gebührenfrei**
- **Blaue Zone vor der Kirche**
Parkzeitbeschränkung bis 3 Stunden, samstags und sonntags sowie bei kirchlichen Anlässen keine Parkzeitbeschränkung
- **Angebot Jahreskarten für Angestellte von Wyniger Gewerbebetrieben für Teilbereiche in der Bleumatte; zusätzlicher Bedarf wird noch mit Gewerbeverein besprochen;** Thema wird fürs Polit- und Gewerbeapéro traktandiert; geprüft werden kann z. B. die Umnutzung eines kleinen Teilbereichs der Rondelle zu Parkplätzen

Die Bevölkerung wurde am Dorfgespräch vom 28. April 2025 bzw. im Bericht, welcher dazu am 29. April 2025 auf der Homepage aufgeschaltet worden ist, über die Anpassungen gestützt auf die Vernehmlassungsergebnisse orientiert.

Anpassungen Parkplatzverordnung

Die Parkplatzverordnung wird wie folgt angepasst (vgl. Vorausunterlagen; die Änderungen sind darin in Fettschrift bzw. durchgestrichener Schrift hervorgehoben):

Art. 1 – Gebührenfreie und gebührenpflichtige Parkplätze

Der Grundsatz der Gebührenfreiheit wird ersetzt durch eine Aufteilung auf gebührenfreie und gebührenpflichtige Parkplätze, mit entsprechender Auflistung (bei den gebührenfreien Parkplätzen unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Art. 5 sowie ausser bei nächtlicher Dauerparkierung). Im Unterschied zum Vernehmlassungsentwurf sind nun auch die Parkplätze vor der Kirche als gebührenfrei aufgeführt.

Für die Beurteilung von Ausnahmegesuchen für gesteigerten Gemeingebrauch ist in Zukunft die Liegenschaftskommission zuständig.

Art. 2 – Parkplatzkategorien

Anstatt drei Kategorien gibt es in Zukunft vier Kategorien. Es wird unterschieden zwischen gebührenfreien Parkplätzen der blauen Zone, gebührenpflichtigen Parkplätzen für Bahnkundinnen und Bahnkunden, übrigen gebührenfreien Parkplätzen und übrigen gebührenpflichtigen Parkplätzen.

Art. 3 – Gebührenfreie Parkplätze der blauen Zone

Bei den Parkplätzen der blauen Zone sind neu auch die Parkplätze vor der Kirche aufgeführt. Beim Parkplatz vor der Kirche gilt eine maximale Parkzeit von drei Stunden, zudem gilt die Parkzeitbeschränkung nur von montags bis freitags zwischen 08.00 und 19.00 Uhr. Ausserdem wird aufgeführt, dass während kirchlichen Anlässen keine Parkzeitbeschränkung besteht.

Der Beschrieb der blauen Zone beim Bahnhof wird infolge Umgestaltung des Bahnhofplatzes aktualisiert.

Art. 4 – Gebührenpflichtige Parkplätze für Bahnkundinnen und Bahnkunden

Es wird festgelegt, dass bei der Park-and-Ride-Anlage beim Bahnhof eine Gebührenpflicht von 06.00 bis 20.00 Uhr (samstags und sonntags ausgenommen) gilt. Die erste Stunde der Benützung ist kostenlos, danach gilt eine Gebühr von CHF 1.00 pro Stunde, limitiert auf eine maximale Tagesgebühr von CHF 5.00. Die Parkzeit wird auf maximal zwei Wochen beschränkt. Die Bestimmungen zu den Parkkarten für Einheimische werden aufgehoben.

Die Monats- und Jahres-Parkabonnements für öV-Nutzende werden in den neuen Absätzen 5 bis 12 geregelt. Der Bezug erfolgt über die Gemeindeverwaltung gegen Vorweisung eines öV-Abonnements (Streckenabonnement mit Benützung der Bahnlinie Bern-Olten oder Generalabonnement). Der Preis des Monats-Parkabonnements beträgt CHF 42.00 für Einheimische und CHF 62.00 für Auswärtige, der Preis des Jahres-Parkabonnements CHF 490.00 für Einheimische und CHF 690.00 für Auswärtige. Die Parkabonnemente lauten auf eine Person und eine Kontrollschild-Nummer. Die Ausstellung erfolgt elektronisch, es wird keine physische Parkkarte erstellt (Gesuchseinreichung wenn möglich ebenfalls vollständig elektronisch, dies wird mit den Parkuhren-Anbietern noch abgeklärt). Es erfolgt keine automatische Verlängerung von Parkabonnements, d. h. bei Ablauf ist eine erneute Beantragung erforderlich.

Aus dem Besitz eines Parkabonnements kann kein Anspruch auf ein freies Parkfeld abgeleitet werden. Zudem wird aufgeführt, dass für Auswärtige auch bei Erfüllung der Voraussetzungen betr. öV-Abonnement kein Anspruch auf Ausstellung eines Parkabonnements besteht (eine Einschränkung der Ausstellung für Auswärtige könnte insbesondere bei hoher Anzahl ausgegebener Parkabonnemente geprüft werden).

Wenn ein Parkabonnement gestützt auf unwahre Angaben erschlichen worden ist, erfolgt ein Entzug ohne Gebührenrückerstattung, mit schriftlicher Mitteilung durch die Gemeindeverwaltung.

Art. 5 – Übrige gebührenfreie Parkplätze

Als übrige gebührenfreie Parkplätze werden der Parkplatz bei den Schulanlagen (inkl. Parkplatz Ende Zelgweg), der Parkplatz Junkerhuus und der Parkplatz Bleumatte aufgeführt. Der Parkplatz bei den Schulanlagen ist tagsüber für die Nutzung durch die Schule reserviert.

Für den Parkplatz Bleumatte soll neu eine Parkzeitbeschränkung von 16 Stunden anstatt 12 Stunden gelten. Ein Teilbereich dieses Parkplatzes wird tagsüber von Montag bis Freitag von 06.00 bis 19.00 Uhr als kostenlose Parkiermöglichkeit für Angestellte von Wyniger Gewerbebetrieben (mit Bewilligung Gemeindeverwaltung und Ausstellung Parkkarte für Angestellte von Gewerbebetrieben) zur Verfügung gestellt. Der Teilbereich ist in einem Planausschnitt im Anhang der Parkplatzverordnung eingetragen.

Art. 5a – Übrige gebührenpflichtige Parkplätze

Bei den übrigen gebührenpflichtigen Parkplätzen werden die Bestimmungen zum Friedhofparkplatz aufgeführt. Es wird festgelegt, dass eine Gebührenpflicht von 06.00 bis 20.00 Uhr (samstags und sonntags sowie bei Beerdigungen ausgenommen) gilt. Die erste Stunde der Benützung ist kostenlos, danach gilt eine Gebühr von CHF 1.00 pro Stunde, limitiert auf eine maximale Tagesgebühr von CHF 5.00. Die Parkzeit wird auf maximal einen Tag beschränkt.

Art. 5b – Vermietung von Parkplätzen

Es wird erwähnt, dass das Abstellen von nicht immatrikulierten Fahrzeugen verboten ist.

Die Bestimmung, dass keine Vermietung für Camper, Anhänger oder Fahrzeuge ohne Kontrollschild erfolgt, gilt nur noch für die Schulanlage. Somit ist z. B. das Abstellen von Fahrzeugen mit Wechselnummer erlaubt.

Der Umfang der Parkplätze, welche vermietet werden können, bleibt unverändert (max. 4 Parkfelder bei den Schulanlagen für Mieter der beiden Uhlmannhaus-Wohnungen, max. 9 Parkplätze beim Friedhof und max. 5 Parkplätze in der Bleumatte; vgl. Anhang I der Parkplatzverordnung).

Neu wird aufgeführt, dass eine Vermietung von Parkplätzen nur an Einheimische erfolgt. Über Anfragen entscheidet die Liegenschaftskommission abschliessend.

Art. 5c – Nächtliches Dauerparkieren

Es wird eine Bestimmung eingefügt, dass regelmässiges Parkieren in der Nacht auf öffentlichem Grund zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr (ab 2x pro Woche) bewilligungspflichtig ist. Wird ein Fahrzeug in mehreren Nachtparkkontrollen auf öffentlichem Grund festgestellt, wird die Benützung entweder untersagt, oder beim Halter wird ein Gesuch fürs nächtliche Dauerparkieren einverlangt. Über Gesuche fürs nächtliche Dauerparkieren entscheidet die Liegenschaftskommission. Bewilligungen werden unter dem Vorbehalt erteilt, dass ein Widerruf jederzeit möglich ist. Bei Erteilung einer Bewilligung fürs nächtliche Dauerparkieren beträgt die Gebühr für Autos CHF 40.00 pro Monat.

Die bisherigen Bestimmungen zum Verbot des nächtlichen Dauerparkierens auf dem Friedhofsparkplatz und auf dem Parkplatz vor der Kirche werden gestrichen.

Art. 6 – Strafbestimmungen

Es wird ergänzt, dass Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften zum ruhenden Verkehr nach den Bestimmungen der eidgenössischen Ordnungsbussenverordnung (OBV) geahndet werden, unter Anwendung des Bussentarifs für Übertretungen gemäss Anhang 1 OBV. Die bisherige Strafbestimmung mit einem Bussenhöchstmass von bis zu CHF 2'000 gilt bei Zuwiderhandlungen gegen die Parkplatzverordnung, welche nicht unter die Bestimmungen der OBV fallen.

Art. 7 – Inkrafttreten

Die neuen Bestimmungen werden per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

Eine bereinigte Fassung der geänderten Parkplatzverordnung (ohne hervorgehobene Änderungen) ist als Vorausunterlage aufgeschaltet.

Orientierung Nachbargemeinden

Die nächstgelegenen Gemeinden an den Buslinien nach Wynigen (Koppigen, Alchenstorf, Seeberg) sowie die weiteren Nachbargemeinden (Rumendingen, Kirchberg, Burgdorf, Heimiswil, Affoltern, Dürrenroth, Walterswil, Oeschbach, Ochlenberg) sollen über die Einführung der Parkgebühren am Bahnhof Wynigen und die Gebührenregelung sowie die Möglichkeit des Bezugs von Monats- und Jahreskarten informiert werden, damit sie ihre Bevölkerung entsprechend orientieren können. Bei den erwähnten Gemeinden an den Buslinien nach Wynigen soll die Information mit der Bitte ergänzt werden, ihre Bevölkerung zur vermehrten Benutzung der Buszubringer zu ermuntern.

Ausweichparkierung, Orientierung potenziell betroffene Grundeigentümer

Es ist vorgesehen, folgende potenziell von Ausweichparkierung betroffenen Eigentümer privater Parkplätze zu informieren:

- Ruedi Schürch
- Landi KoWy
- Steiner Metalland AG
- Swiss Food Concepts AG

Die Orientierung erfolgt schriftlich mit Angebot für eine persönliche Besprechung, mit dem Hinweis, dass einer Ausweichparkierung mit einfachen Massnahmen, insbesondere mit einer klaren Beschilderung von reservierten oder vermieteten Parkplätzen (bzw. der Anschrift, welche Personengruppen zum Parkieren berechtigt sind) entgegengewirkt werden kann. Falls dies nicht ausreicht, kann ein richterliches Verbot mit Bezeichnung der Berechtigten beantragt werden.

Der Gemeinderat beschliesst

1. Die Änderungen der Parkplatzverordnung mit Einführung von Parkgebühren auf der Park-and-Ride-Anlage beim Bahnhof sowie beim Friedhofparkplatz werden gutgeheissen und per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.
2. Die Information der Bevölkerung erfolgt via Gemeinde-Homepage und social media, mit einem Kurzbericht in D'REGION (Mitteilungen Gemeinde) sowie an der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2025, Traktandum Orientierungen.
3. Gemeindeschreiber Christian Liechti wird mit der Orientierung der Nachbargemeinden und der potenziell betroffenen Grundeigentümer mit Brief des Gemeinderats beauftragt.

4. Zu eröffnen (**inkl. Parkplatzverordnung, gültig ab 01.01.2026**):
- Regierungsstatthalteramt Emmental (1 Ex. der Verordnung ohne Protokoll-Auszug)
 - Kantonspolizei, Bezirkschef Michael Jordi, *E-Mail*
 - Kirchgemeinde Wynigen-Rumendingen, *E-Mail*
 - Schweizerische Volkspartei SVP, Ruedi Sommer und Peter Bernhard, *E-Mail*
 - Gemeinsam für Wynigen, Christian Hulliger, *E-Mail*
 - Evangelische Volkspartei EVP, Samuel Lüthi, *E-Mail*
 - Freisinnig-Demokratische Partei FDP, Peter Sommer, *E-Mail*
 - Grünliberale Partei GLP, Melanie Wyss, *E-Mail*
 - Bildungskommission, via Schulsekretariat, *E-Mail*
 - Finanzkommission, Sekretär Rutger van Drunen, *E-Mail*
 - Kommission für Gesellschaft und Umwelt, Sekretärin Stephanie Lerch, *E-Mail*
 - Liegenschaftskommission, Sekretärin Miriam Rothenbühler, *E-Mail*
 - Planungs- und Baukommission, Sekretärin Myriam Rosin, *E-Mail*
 - Tiefbaukommission, Sekretär Christian Liechti, *E-Mail*
 - Rutger van Drunen, Leiter Finanzen, *E-Mail*
 - Christian Liechti, Gemeindeschreiber, zur Orientierung Nachbargemeinden und potenziell betroffene Grundeigentümer, zur ePublikation und zur Veröffentlichung in Mitteilungen Gemeinde, auf Homepage und social media sowie zur Nachführung des Reglements-/Verordnungs-verzeichnisses; *E-Mail*

Gemeinderat Wynigen

Präsidentin

Sandra Sommer

Sekretär

Christian Liechti